

II-1030 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/30-Parl/76

Wien, am 27. Juni 1976

400 IAB

An die
Parlamentsdirektion

1976 -07- 0 6
zu 426 IJ

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 426/J-NR/76, betreffend zusätzliche Benennung des neuen Bundesgymnasiums und wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen in Mödling - Dr. Josef HYRTL, die die Abgeordneten Ing. Johann GASSNER, Dr. HUBINEK und Gen. am 20. Mai 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

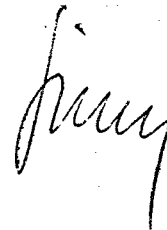
Nach den Bestimmungen des § 45 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der SchOG-Novelle hat die Bezeichnung des Neubaus der allgemeinbildenden höheren Schule in Mödling zu lauten: "BG und wk.BRG für Mädchen." Diese Gesetzesstelle schließt eine andere Bezeichnung, etwa die Beifügung eines Eigennamens, aus.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SchOG bestanden jedoch für einige Bundesschulen abweichende Bezeichnungen - z. B. TGM, Akademisches Gymnasium, und andere. Auf diese bereits traditionellen Schulbezeichnungen bezieht sich die Ausnahmebestimmung des § 130 des SchOG, das den Bestand dieser Bezeichnungen sanktionierte.

- 2 -

Schulneugründungen oder bestehende Schulen haben daher ausschließlich eine gesetzlich geregelte Schulbezeichnung zu erhalten.

Es ist auch im Sinne des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, die Verbindung der Schulliegenschaft des Neubaues der AHS Mödling mit dem Namen "Dr. Josef HYRTL" zu dokumentieren. In Aussicht genommen ist die Aufstellung einer Gedenktafel und eventuell der Ankauf einer Portraitbüste.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Hyrtl', is located in the lower right quadrant of the page.